

## Strompreise gültig ab 1. Januar 2026

Die Netzpreise Industrie gelten für Kundinnen und Kunden auf Netzebene 5 (Mittelspannung).

<b>Netznutzung</b>		exkl. MWST	inkl. MWST
Grundpreis	CHF/Monat	5.00	5.41
Messwesen	CHF/Monat	7.00	7.57
Leistungspreis pro Zähler und Monat			
	CHF/kW	9.70	10.49
Blindleistung	Rp./kVarh	4.50	4.86
Arbeitspreis Hochtarif (HT) Winter	Rp./kWh	1.50	1.62
Arbeitspreis Niedertarif (NT) Winter	Rp./kWh	1.50	1.62
Arbeitspreis Hochtarif (HT) Sommer	Rp./kWh	1.50	1.62
Arbeitspreis Niedertarif (NT) Sommer	Rp./kWh	1.50	1.62
Gesetzliche Abgaben	Rp./kWh	0.73	0.79
<b>Abgaben</b>			
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30	2.49
Abgabe an Gemeinwesen	Rp./kWh	2.30	2.49
<b>Durchschnittspreis</b>			
Durchschnittspreis Netz Kategorie C5	Rp./kWh	<b>ab 24.19</b>	<b>ab 26.15</b>

### Tarifzeiten

Montag bis Freitag

Samstag und Sonntag

### Sommertarif:

April bis September

### Wintertarif:

Oktober bis März

0–7 Uhr

7–21 Uhr

21–24 Uhr

0–24 Uhr

Niedertarif (NT)

Hochtarif (HT)

### Mehrwertsteuer

Für Preise inkl. MWST gilt der zurzeit gültige Mehrwertsteuersatz von 8.1%.

### Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Reglemente und Allgemeinen Bestimmungen der TBW.

# Allgemeine Informationen

**Preise für Energie:** Die Preise für Energie basieren auf den Produktions-, Beschaffungs- und Bereitstellungskosten für die effektiv verbrauchte Energie.

**Preise für Netznutzung:** Die Preise für die Netznutzung setzen sich zusammen aus den Kosten für Transport und Verteilung der Energie. Darin enthalten sind die Kosten für alle Netzebenen von der Produktion bis zum Verbraucher.

**Preise für Netznutzung LEG:** Der Abschlag auf die Netznutzung beträgt 40 % auf NE7 und 20 % auf NE5.

## Gesetzliche Abgaben:

- Systemdienstleistungen (SDL) Swissgrid: Die Swissgrid AG erhebt als nationale Abgabe zur Gewährleistung der Netzqualität und der Versorgungssicherheit auf dem Schweizer Höchstspannungsnetz die Kosten für die allgemeinen Systemdienstleistungen.
- Stromreserve: Abgabe Stromreserve gemäss Winterreserveverordnung (WResV).
- Zuschlag Solidarisierung: vom Parlament beschlossene Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie.

**Netzzuschlag:** Zur Finanzierung des kostenorientierten Einspeisevergütungssystems (KEV) mit Direktvermarktung für erneuerbare Energien wird auf jede verbrauchte Kilowattstunde eine gesetzliche Bundesabgabe (Netzzuschlag) erhoben.

**Abgaben an das Gemeinwesen:** Das Gemeinwesen erhält einen Beitrag an den Energiefonds und die Nutzung des öffentlichen Grundes.

**Blindenergie:** Die Blindenergie wird verrechnet, sofern der Energiebezug mit einem Leistungsfaktor von weniger als 0.92 erfolgt (Blindverbrauch grösser als 42.6 Prozent des Wirkverbrauchs).

## Messwesen:

- Summenmessung: Für die spezielle Summenmessung mehrerer Stromzähler wird zusätzlich eine Entschädigung von 15.00 Franken pro Monat (exkl. MWST) pro Messeinheit erhoben.
- Wandler: Bei Einsatz eines Wandlers wird ein Aufschlag für Wil.Strom Industrie von 50.00 Franken pro Monat (exkl. MWST), für die restlichen Preismodelle ein Aufschlag von 12.00 Franken pro Monat (exkl. MWST) erhoben.
- Virtueller Zähler: Bei Einsatz eines virtuellen Zählers wird ein Aufschlag von 2.50 Franken pro Monat (exkl. MWST) erhoben.

**Energiemessung in Gewerbe und Industrie:** Die Energiemessung erfolgt mit einem Leistungszähler, der nebst dem Energieverbrauch auch die höchste gemessene Leistung (während 15 Minuten registrierter, mittlerer Wert) in der Hochtarifzeit und pro Verrechnungsperiode anzeigt. Die Messkosten werden gemäss Art. 8 Absatz 1 StromVV erhoben.

**Sperrung bestimmter Verbraucher oder Erzeuger:** Die Sperrung bestimmter Verbraucher oder Erzeuger zur Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebes bleibt den TBW vorbehalten.

**Energiedienstleistungen:** Für ausserordentliche Abrechnungen/ Ablesungen und grössere Auswertungen wird pro Arbeitsgang eine Mutationsgebühr von 50.00 Franken (exkl. MWST) erhoben. Ersatz- und Ergänzungsenergie: Die Energieverrechnung basiert auf der aktuellen Preisliste Baustrom und Ersatzversorgung.

**Baustrom:** Die Energieverrechnung basiert auf der aktuellen Preisliste Baustrom und Ersatzversorgung.

**Öffentliche Beleuchtung:** Öffentliche Beleuchtung wird im Preismodell Wil.Strom Pro Leistung abgerechnet.

# Allgemeine Bestimmungen

**An- und Abmeldungen:** Jeder Eigentums- oder Wohnungswechsel ist den TBW rechtzeitig zu melden, unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels. Für allfällige Bezüge und Gebühren ist bis zur Abmeldung der bisherige Kunde gegenüber den TBW haftbar.

**Kategorienwechsel:** Die TBW bestimmen aufgrund der Bezugscharakteristik die Kategoriezuteilung des Kunden. Ein Kategorienwechsel auf den Wahltarif flex wird in der Regel erst vorgenommen, wenn dies vom Kunden bestellt wird und die technischen Anforderungen erfüllt werden.

**Produkteinteilung:** Ohne Änderungswunsch gilt das Standardprodukt.

**Verrechnung:** Die Abrechnungsperiode wird durch die TBW festgelegt. Die Grund- und Leistungspreise werden auch für angebrochene Monate verrechnet und auch dann belastet, wenn vorübergehend kein Energiebezug erfolgt.

**Gültigkeit:** Gemäss Gebührentarif Art. 66, TBW-Reglement (TBWR). Die vorstehenden Preise gelten ab 1. Januar 2026 und ersetzen alle früheren Tarife.

**Zahlungsbedingungen:** Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5 Prozent zu verzinsen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 20.00 Franken (exkl. MWST) erhoben. Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. Einschalten der Energiezufuhr oder die Montage von Wertkartenzählern, die zur Sicherstellung von weiteren Forderungen aus der Energielieferung erbracht werden müssen, wird pro Arbeitsgang eine Gebühr von 50.00 Franken (exkl. MWST) erhoben.

**Papierrechnung:** Für Papierrechnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 1.50 Franken pro Rechnung erhoben.